

**4943**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung  
und Antragsstellung zur Motion KR-Nr. 366/2007  
betreffend Kostenverrechnung bei Todesfällen,  
die durch Sterbehilfeorganisationen verursacht  
worden sind**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. November 2012,

*beschliesst:*

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragsstellung zu der am 15. Februar 2010 überwiesenen Motion KR-Nr. 366/2007 betreffend Kostenverrechnung bei Todesfällen, die durch Sterbehilfeorganisationen verursacht worden sind, wird bis zum 15. Februar 2014 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 15. Februar 2010 folgende von den Kantonsräten Bruno Walliser und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, am 3. Dezember 2007 eingereichte Motion KR-Nr. 366/2007 zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass den Sterbehilfeorganisationen die anfallenden Kosten für Untersuchungen und Bearbeitung der Fälle von aus dem Ausland stammenden Personen durch die Polizei, Amtsarzt, Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Zivilstandsamt, Bestattungsamt etc. weiterverrechnet werden können.

Mit Beschluss Nr. 472/2008 nahm der Regierungsrat zur Motion Stellung. Er wies darauf hin, dass die Kostentragungspflicht allenfalls im Rahmen der Regelung der Rechte und Pflichten von Sterbewilligen und Sterbehilfeorganisationen in einem eigenständigen Erlass geprüft werden könnte, beantragte aber, die Motion nicht zu überweisen.

Sowohl auf Bundesebene wie auch auf kantonaler Ebene wurde in der Folge der Erlass einer Regelung zur organisierten Suizidhilfe einer Prüfung unterzogen. Der Nationalrat beschloss in seiner Sitzung vom 26. September 2012 die Abschreibung verschiedener Vorstösse und somit den Verzicht auf den Erlass einer Regelung auf Bundesebene. Der Regierungsrat ist zum gleichen Schluss gelangt und verzichtet auf die Ausarbeitung einer kantonalen Regelung der organisierten Suizidhilfe (vgl. Medienmitteilung des Regierungsrates vom 11. Oktober 2012).

Somit konnte die ursprünglich angestrebte Einbettung einer Norm zur Kostentragungspflicht in einem kantonalen Erlass zur organisierten Suizidhilfe nicht weiterverfolgt werden, und es ist die Einarbeitung entsprechender Normen in anderen Erlassen zu prüfen. Hierzu stellen sich verschiedene rechtliche Fragen, deren Abklärung aufwendig ist und Zeit in Anspruch nimmt. Somit muss davon ausgegangen werden, dass eine Vorlage zur Motion erst auf Mitte 2013 erarbeitet werden kann.

Aufgrund dieser Sachlage und gestützt auf § 24 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1), beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die am 15. Februar 2013 ablaufende Frist zur Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 366/2007 um ein Jahr bis zum 15. Februar 2014 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Kägi	Husi